

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

6. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968“ vom 17. März 2010

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Großhansdorf <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) - in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung - und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 188), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 30. November 2005 (AB im Stormarner Tageblatt am 08. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen von der Unterschutzstellung ist außerdem eine Teilfläche des Flurstücks 2964, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf, die durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Großhansdorf für das Gebiet „Stoltenbergfläche“ überplant wird. Die Teilfläche befindet sich unmittelbar am Rande des Zentrums der Gemeinde Großhansdorf nördlich des Krankenhauses Großhansdorf, östlich des Mühlenteiches, südlich der Hansdorfer Landstraße und westlich vom Wöhrendamm. Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft somit ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf am nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 2964, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf auf einer Länge von 88 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2964 in südliche Richtung. Anschließend verläuft sie auf einer Länge von 157 m in einem Abstand von 90 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks 2964 bis sie auf die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2963, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf trifft, deren Verlauf sie bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstücks 2963 aufnimmt. Anschließend folgt sie der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2963 in östliche Richtung bis sie nach 8 m auf die bestehe Landschaftsschutzgebietsgrenze stößt.“

Artikel 2

Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 17. März 2010

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat